

Amtsblatt der Stadt Brühl



38. Jahrgang

Ausgabetag: 28.07.2022

Nummer: 20

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01.22 „Östlich Pingsdorfer Straße/ Waldorfer Straße“

122 - 124

Bekanntmachung über den Beschluss zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes 11.11 „Zum Herrengarten/ St.-Albert-Straße“ und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes

125 - 128

Bekanntmachung über den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 01.21 „Comesstraße 14 und 16, ehemalige Post“

129 - 132

Bekanntmachung der Änderung der Sondersatzung für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl in der Franzstraße

133 - 135

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01.22 "Östlich Pingsdorfer Straße / Waldorfer Straße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01.22 "Östlich Pingsdorfer Straße / Waldorfer Straße" als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 01.22 "Östlich Pingsdorfer Straße / Waldorfer Straße" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl Flur 28 und umfasst die Flurstücke: 153, 389, 394, 400, 408, 430, 522 teilweise, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 522 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 542,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 542, 545, 400, 394, und 389,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 389, 408 und 153,
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 153, 430 und 522.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01.22 "Östlich Pingsdorfer Straße / Waldorfer Straße" einschließlich der textlichen Festsetzungen und des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der zugehörigen Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl, während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur dauernden Einsichtnahme bereit. Soweit in diesen Satzungsunterlagen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese ebenfalls zur Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Gemäß **§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB** kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß **§ 215 BauGB** werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß **§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW –, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 26.07.2022

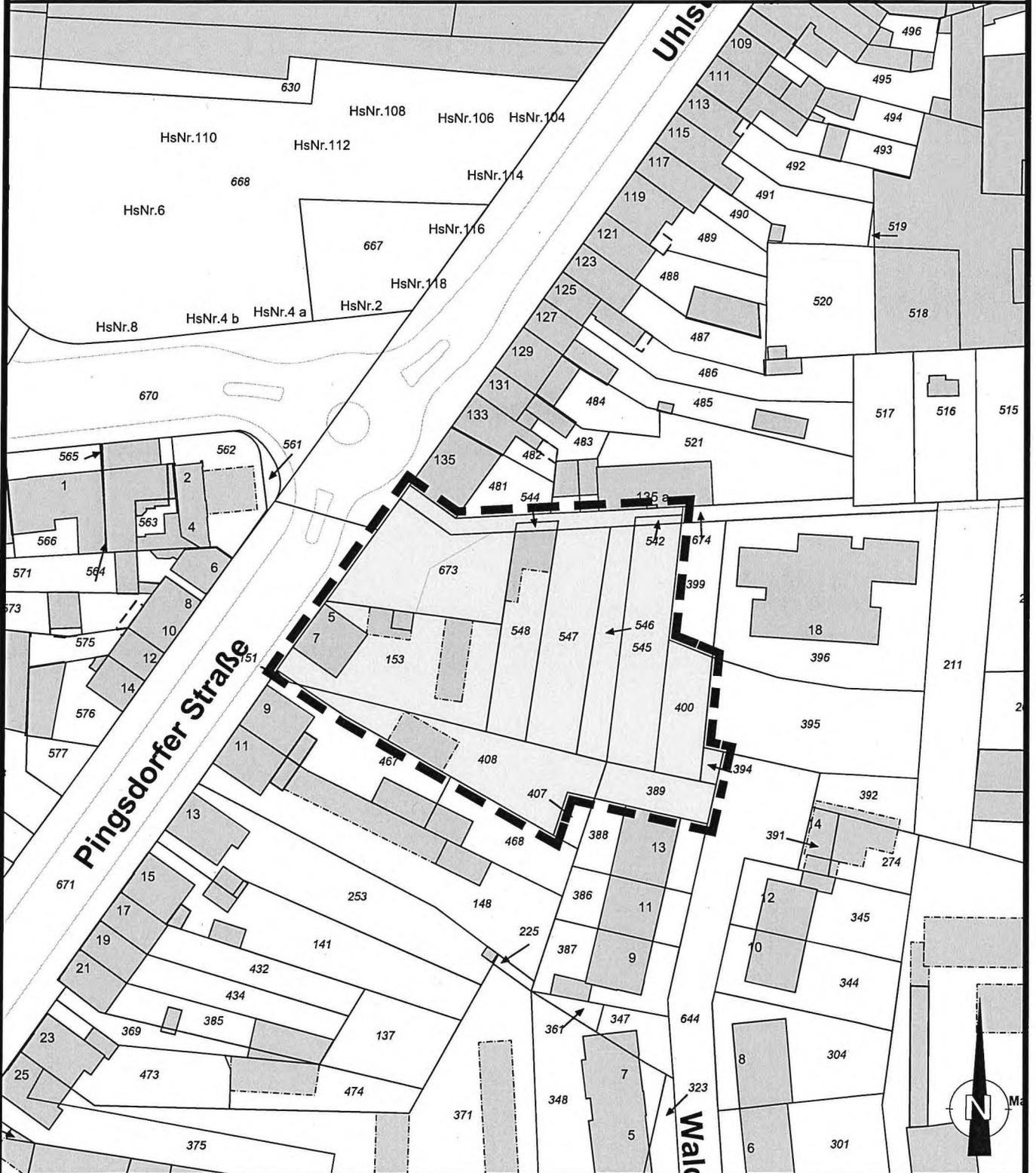
Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)

Bebauungsplan 01.22

"Östlich Pingsdorfer Straße, Waldorfer Straße"





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes **11.11 „Zum Herrengarten / St.-Albert-Straße“** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 11.11 „Zum Herrengarten / St.-Albert-Straße“ beschlossen.

Zudem wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Plangebiet soll maßvoll nachverdichtet werden. Nach Rückbau des vorhandenen Gebäudebestandes sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils drei Vollgeschossen errichtet werden.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 7160 (Gemarkung Vochem, Flur 2) mit einer Gesamtgröße von rd. 2.500 m².

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 7160, angrenzend an die „St.-Albert-Straße“ (Flurstück 148/228),
- im Osten entlang der östlichen Grenzen des Flurstücks 7160, angrenzend an die Straße „Zum Herrengarten“ (Flurstück 3377),
- im Süden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 5781, 3161, 3160 und 3549 und
- im Westen entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 716.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Thema Verkehr:

Zustandsanalyse Verkehrssituation (MIV), bestehende Verkehrsqualitäten, Prognosen zu Verkehrserzeugung und Verteilung (räumlich und zeitlich), verkehrliche Auswirkungen und Qualitäten im Prognose-Mitfall, Zukünftige Verkehrsqualitäten – *Verkehrsuntersuchung (Dezember 2020), Runge IVP, Ingenieurbüro für integrierte Verkehrsplanung, Düsseldorf*

Thema Artenschutz

Planung und betroffene Lebensräume, Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz, Rechtliche Grundlagen, Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, artenschutzrechtliche Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte – *Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I (Dezember 2021), Kölner Büro für Faunistik, Köln*

Thema Überflutung

Berechnung der abflusswirksame Flächen, Empfehlung zur Zurückhaltung des Regenwassers – *Bericht zum Überflutungsnachweis (Oktober 2021), Umwelt & Baugrund Consult, Overath*

2. Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern:

Thema Denkmalschutz:

Nähe zu denkmalgeschütztem Hochkreuz

In Stellungnahme von: *LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – 14.03.2022*

Thema Gewässer:

Dachbegrünung als Beitrag zu Regenwasserbewirtschaftung

In Stellungnahme von: *Rhein-Erft-Kreis - Untere Wasserbehörde – 01.04.2022*

Thema Boden:

Rückbau- und Entsorgungskonzept, Baugrund, Erdbebenzone

In Stellungnahmen von:

Rhein-Erft-Kreis – Untere Bodenschutzbehörde – 01.04.2022

Geologischer Dienst NRW – 14.03.2022

Thema Immissionen:

Geruchsimmissionen durch das Eisenwerk

In Stellungnahme von: *Bezirksregierung Köln– 30.03.2022*

Die Pläne mit der Begründung sowie oben aufgeführte Unterlagen können in der Zeit vom

04.08. – 09.09.2022 (einschließlich)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, vor den Zimmern A 121 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden. Die Planunterlagen sowie die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können auch auf der Homepage der Stadt Brühl unter *Planen, Bauen & Umwelt* → *Aktuelle Beteiligungen* bzw. <https://www.o-sp.de/bruehl/beteiligung> (Beteiligungsportal) eingesehen werden.

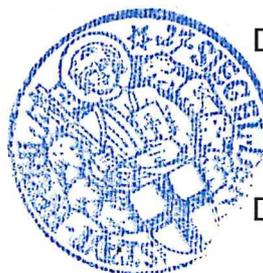
Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 79-5160 oder 79-5130 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen insbesondere per Mail, über das o. g. Beteiligungsportal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 11.11 „Zum Herrengarten / St.-Albert-Straße“ unberücksichtigt bleiben.

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 02.06.2022 zur erneuten Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 11.11 „Zum Herrengarten / St.-Albert-Straße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 25.07.2022

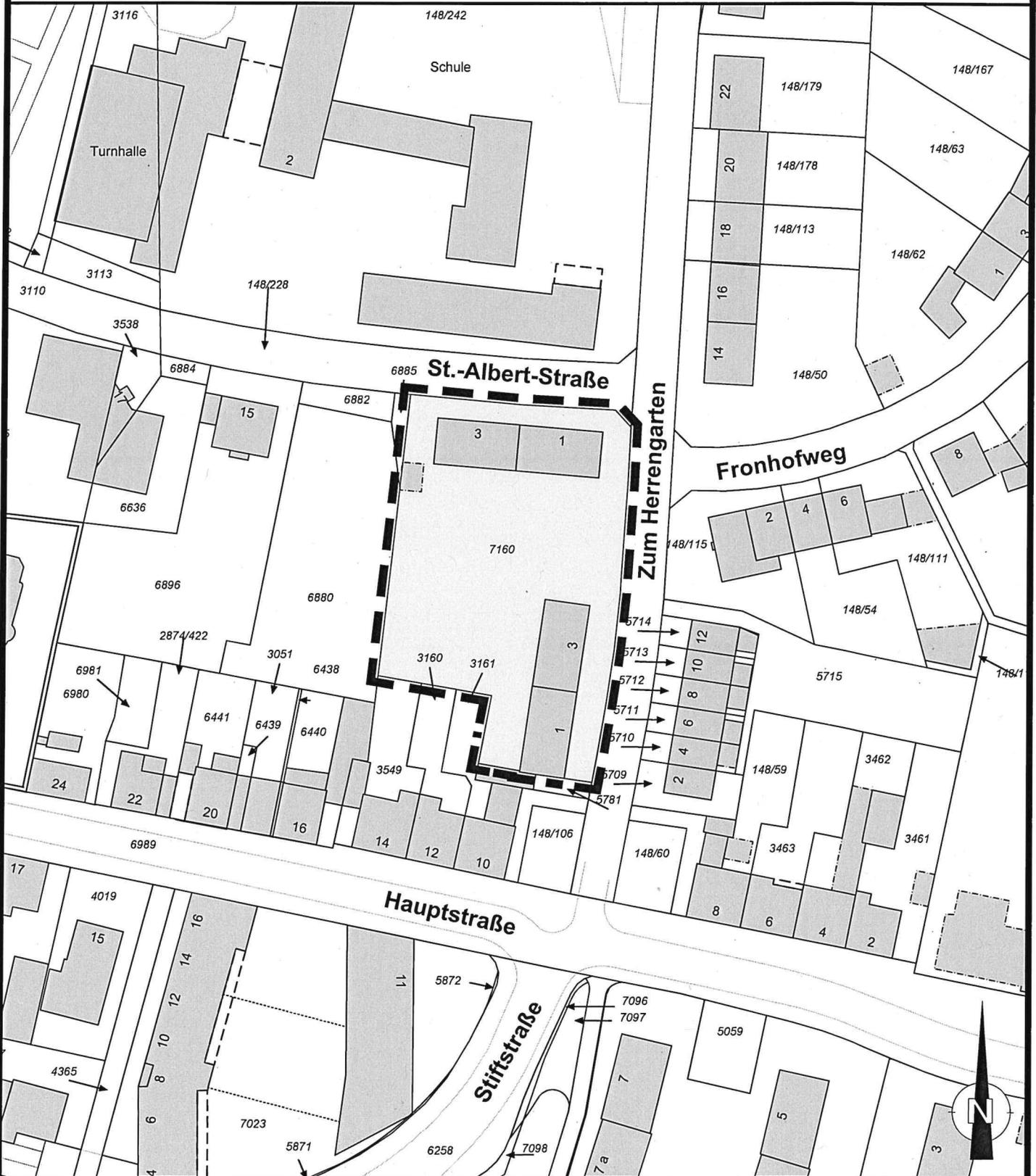


Der Bürgermeister


Dieter Freytag

Bebauungsplan 11.11

"Zum Herrengarten / St.-Albert-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 2.492 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
UTM-Koordinatennetz

Stand:
02.05.2022



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans **01.21 „Comesstraße 14 und 16, ehemalige Post“** gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 01.21 „Comesstraße 14 und 16, ehemalige Post“ beschlossen.

Das Gebäude der alten Post sowie das ehemalige Technikgebäude wurden früher durch die Telekom genutzt. Nach Aufgabe dieser Nutzungen ist nun die Umnutzung dieser Gebäude zu Studentenwohnen und Schulungszwecken geplant. Um diese Nutzungen zu ermöglichen soll mit dem neuen Bebauungsplan eine Ausweisung des Gebietes als Mischgebiet erfolgen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl und betrifft lediglich das Flurstück 276 in Flur 26.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 276, angrenzend an die „Comesstraße“ (Flurstück 275, 274),
- im Osten entlang der östlichen Grenzen des Flurstücks 276, angrenzend an die Straße „Mayersweg“,
- im Süden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 247, 47, 46, 45, 20, 42 und 41,
- im Westen entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 254.

Das Plangebiet umfasst ca. 2.680 m².

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Thema Lärm

Lärmvorbelastung des Plangebiets durch Straßenverkehrs und Schienen, Berechnung der Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet mit und ohne Bebauung, Darstellung in Lärmkarten, Einteilung des Plangebiets in Lärmpegelbereiche, Anforderungen an den Schallschutz von Fassadenbauteilen, Beurteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in angrenzenden Straßen – *Schalltechnische Untersuchung (Juni 2021), ACCON Köln GmbH, Köln*

Thema Artenschutz

Rechtliche Grundlagen, Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, artenschutzrechtliche Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte – *Artenschutzrechtliche Prüfung, tufe I (November 2019), Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, Wachtberg*

2. Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern:

Thema Denkmalschutz:

Denkmalgeschütztes Postgebäude

In Stellungnahme von: *LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – 27.04.2022*

Thema Gewässer:

Entsiegelung der Hoffläche, Dach- und Fassadenbegrünung oder Regenwassernutzung

In Stellungnahme von: *Rhein-Erft-Kreis - Untere Wasserbehörde – 13.04.2022*

Thema Boden:

Baugrund, Erdbebenzone

In Stellungnahme von: *Geologischer Dienst NRW – 07.04.2022*

Thema Immissionen:

Verkehrsimmissionen, Auswirkungen gewerbliche Nutzungen im Umfeld auf die künftige Wohnnutzungen

In Stellungnahmen von:

Rhein-Erft-Kreis – Untere Immissionsschutzbehörde – 13.04.2022

Straßen NRW – 13.04.2022

Die Pläne mit der Begründung sowie oben aufgeführte Unterlagen können in der Zeit vom

04.08. – 09.09.2022 (einschließlich)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, vor den Zimmern A 121 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden. Die Planunterlagen sowie die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können auch auf der Homepage der Stadt Brühl unter *Planen, Bauen & Umwelt* → *Aktuelle Beteiligungen* bzw. <https://www.o-sp.de/bruehl/beteiligung> (Beteiligungportal) eingesehen werden.

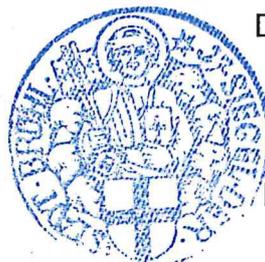
Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 79-5160 oder 79-5130 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen insbesondere per Mail, über das o. g. Beteiligungsportal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 01.21 „Comesstraße 14 und 16, ehemalige Post“ unberücksichtigt bleiben.

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 02.06.2022 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 01.21 „Comesstraße 14 und 16, ehemalige Post“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 25.07.2022

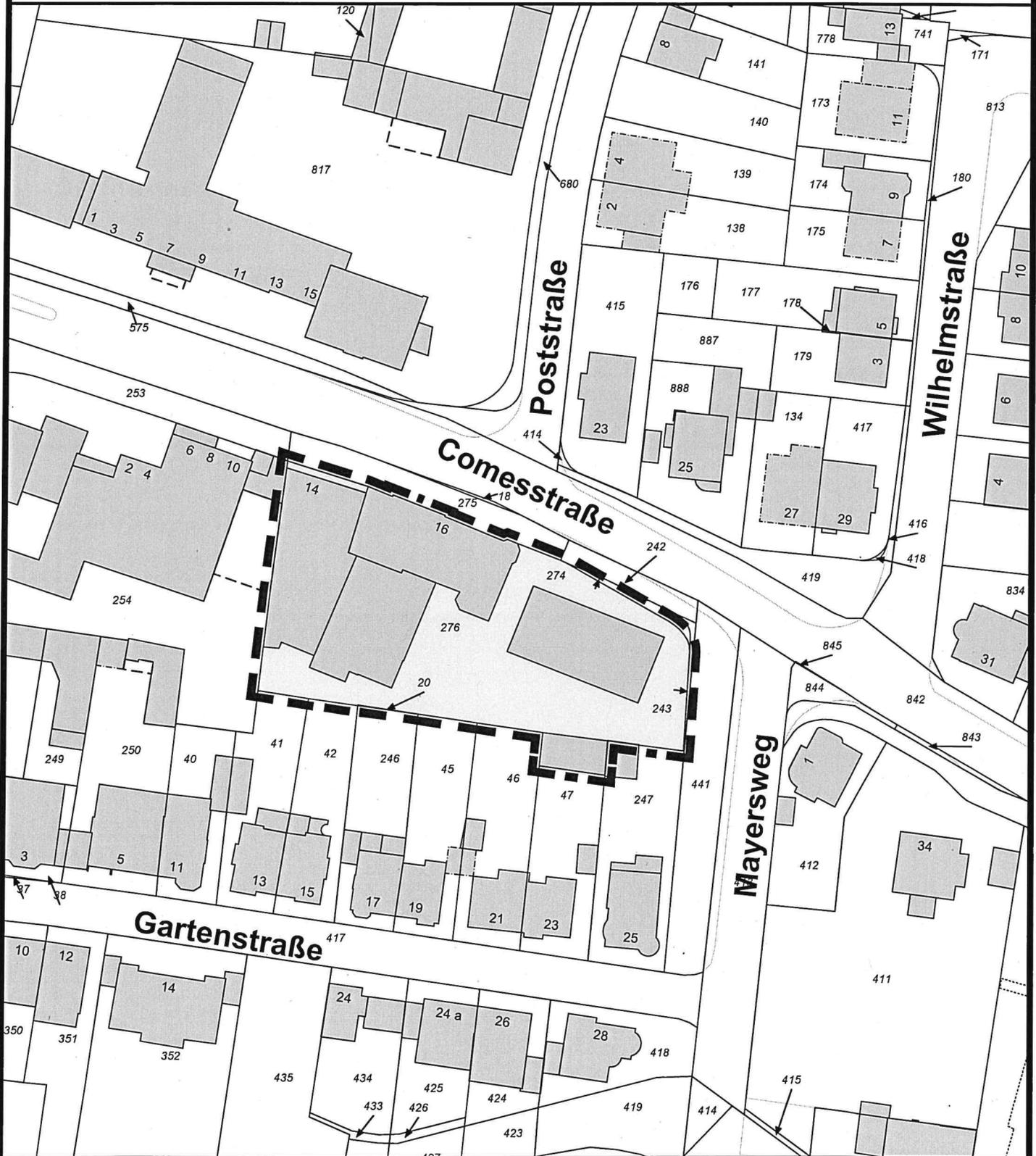


Der Bürgermeister


Dieter Freitag

Bebauungsplan 01.21

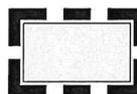
"Comesstr. 14 und 16, ehemalige Post"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000

Stand:
23.06.2022



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 2.681 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 06.12.2021
UTM-Koordinatennetz

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

Sondersatzung

**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

in der Franzstraße

vom 21.12.2018

in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.06.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 17.12.2018 und 13.06.2022 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Franzstraße wird von der Rheinstraße bis zur Einmündung der Lida-Gustava-Heymann-Straße neu ausgebaut. Der Ausbau (siehe Ausbaubeschlüsse des Ausschusses für Bauen und Umwelt vom 12.07.2018 und vom 11.04.2019) sieht im Einzelnen Folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche mit einer Gesamtbreite von 10 m, hierbei entfallen 3 m auf den westlichen Gehweg sowie 1,5 m auf den östlichen Gehweg. Die Gehwege werden mit Pflasterbelag befestigt, die Fahrbahn wird in einer Breite von 5,5 m mit einer Asphaltdecke angelegt (Vorlage 74/2019).

- b) Ausbau des Einmündungsbereiches Rheinstraße/ Franzstraße in einer Breite von bis zu 20,0 m gemäß Ausbauplan (Vorlage 179/2018). Über eine Länge von 16 m reduziert sich die Straßenbreite auf die unter a) angegebenen 5,5 Meter (Asphaltdecke). Im Einmündungsbereich ist keine niveaugleiche Verkehrsmischfläche vorgesehen, sondern bis zur Querungshilfe (vor Haus Franzstraße 2) werden Hochborde den Fahrbahnbereich zum Gehweg abgrenzen.
- c) Erneuerung des Mischwasserkanals einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung (Ausbaubeschluss Vorlage 200/2018).
- d) Weiterhin wird im genannten Abschnitt der Franzstraße die Straßenbeleuchtung von der westlichen Straße auf die östliche Straßenseite verlegt und vollständig erneuert. Hierzu werden insgesamt 5 neue Straßenleuchten installiert und die entsprechenden Beleuchtungskabel verlegt.

§ 2

Die Franzstraße ist eine Haupterschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen an den Aufwendungen für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich der Abgrenzung zum Gehweg, der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung wird mit 30 % festgesetzt.

Die Voraussetzungen für eine Straßenbaubeitragserhebung für die Erneuerungsaufwendungen der Gehwege sind nicht erfüllt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Änderung der Sondersatzung für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl in der Franzstraße

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.07.2022

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag

